

RS OGH 2001/11/8 6Ob188/01t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2001

Norm

ABGB §26

FBG §19

VerG 1951 §2

VerG §24

Rechtssatz

Bis zu seiner Auflösung durch die Vereinsbehörde § 24 VerG) genießt ein nicht auf Gewinn berechneter Verein volle Rechtspersönlichkeit und kann sich als Arbeitsgesellschafter an einer neu gegründeten Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) beteiligen. Das Firmenbuchgericht kann die Eintragung der KEG im Firmenbuch wegen eines § 2 VerG widersprechenden Vereinszwecks oder einer der Einkommenserzielung der Vereinsmitglieder dienenden Vereinstätigkeit verweigern, wenn der Grund für die Vereinsauflösung offenkundig ist. Ansonsten ist die Vereinsbehörde zu verständigen und das Eintragsverfahren gemäß § 19 FBG zu unterbrechen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 188/01t

Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 188/01t

Veröff: SZ 74/183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115838

Dokumentnummer

JJR_20011108_OGH0002_0060OB00188_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>